

Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:
Frühzeitige Beteiligung der Behörden:

- DB Services Immobilien
- Eisenbahn-Bundesamt
- Freiwillige Feuerwehr Amberg
- Pledoc GmbH
- Solarenergie Förderverein Amberg
- Klimaschutzbeauftragte Amberg
- Amt 5.4 Tiefbauamt
- Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Bayerisches Landesamt für Umwelt

Förmliche Beteiligung der Behörden:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- DB Services Immobilien
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Polizeiinspektion Amberg
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
- Solarenergie Förderverein Amberg
- Amt 3.28 Amt für Ordnung und Umwelt / Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
- Amt 3.29 Amt für Ordnung und Umwelt / Untere Naturschutzbehörde
- Amt 5.21 Bauordnung
- Amt 5.5 Bauverwaltung
- Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Erneute Beteiligung der Behörden:

- Keine

Zusammenfassung der Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Schwandorf
- Stadtheimatspflegerin Amberg
- Gemeinde Hahnbach
- Landkreis Amberg-Weizbach
- Industrie und Handelskammer
- Regierung der Oberpfalz
- Referat 2 für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten
- Amt 3.23 Katastrophenschutz
- Amt 3.26 Amt für Ordnung und Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde
- Amt 3.27 Amt für Ordnung und Umwelt / Abfallentsorgung
- Amt 5.12 Grünordnung und Landespflge
- Amt 5.22 Amt für Denkmalpflege, Stadtentwicklung und Förderwesen

Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

- DB Services Immobilien
- Eisenbahn-Bundesamt
- Freiwillige Feuerwehr Amberg
- Pledoc GmbH
- Solarenergie Förderverein Amberg
- Klimaschutzbeauftragte Amberg
- Amt 5.4 Tiefbauamt
- Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Bayerisches Landesamt für Umwelt

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
- Industrie und Handelskammer
- Regierung der Oberpfalz
- Referat 2 für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten
- Amt 3.23 Katastrophenschutz
- Amt 5.12 Grünordnung und Landespflege
- Amt 5.21 Bauordnung
- Amt 5.22 Amt für Denkmalpflege, Stadtentwicklung und Förderwesen
- Amt 5.5 Bauverwaltung

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Deutsche Bahn AG

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 15.01.2020

Infrastrukturelle Belange

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind,

keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Zu Infrastrukturelle Belange:

Im Laufe des Verfahrens wurde ein Gutachten zur Vermeidung von Blendungen und Reflexionen für den Schienen- und Straßenverkehr sowie für die Umgebung erstellt. Die Module sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans blendfrei zu errichten und wurden außerdem in einem Winkel geplant, welcher eine Blendung auf Bahnstrecken, Straßen und Wohnen in jedem Fall vermeidet. Die die Stellung der Module richtet sich nach dem Blendgutachten.

Eine Gefahr der Erhöhung der Lärmemissionen durch Reflexion wird durch die erhöhte Lage und die Ausrichtung der Anlage derzeit nicht gesehen. Die Sachlage wurde noch einmal bewertet, als die genaue Lage, die Ausrichtung und Art der Module feststand. Es besteht keine unmittelbare Höhenverbindung zwischen Bahnlinie und PV-Anlagen, die Schallrichtung wird somit deutlich gebrochen und kann nicht von den PV-Modulen reflektiert werden.

Der Investor wurde über die Verkehrssicherungspflicht und die angrenzende Nutzung durch die Bahnstrecke und die eventuell negativen Auswirkungen (Staubeinwirkungen, Schattenwurf etc.), die daraus erfolgen informiert.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Deutsche Bahn AG

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 15.01.2020

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Immobilienrelevante Belange

Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein bahneigener Grundbesitz vorhanden.

Werden Kreuzungen von Bahnflächen mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür frühzeitig vor Baubeginn entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Schlussbemerkungen

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen.

Sollten sich durch das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB Netz AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.

Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wurde zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Investor wurde über die Belange und Hinweise der Stellungnahme informiert.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Eisenbahnbundesamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 17.01.2020

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Amberg 150 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Schlackenberg“ der Stadt Amberg bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn sichergestellt ist, dass von dieser Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Beeinträchtigung oder Behinderung, z.B. durch Blendwirkung, des benachbarten Eisenbahnverkehrs auf der unmittelbar westlich daran vorbeiführenden Bahnlinie Nürnberg – Irrenlohe ausgeht.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin/-nachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Im Laufe des Verfahrens wurde ein Gutachten zur Vermeidung von Blendungen und Reflexionen für den Schienen- und Straßenverkehr sowie für die Umgebung erstellt. Die Module sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans blendfrei zu errichten und wurden außerdem in einem Winkel geplant, welcher eine Blendung auf Bahnstrecken, Straßen und Wohnen in jedem Fall vermeidet, da sich die Stellung der Module nach dem Blendgutachten richtet.

Es wurde die Deutsche Bahn AG im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einbezogen, es wurden hier auch Aussagen über die Belange der DB Netz AG getroffen.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Freiwillige Feuerwehr Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 08.01.2020

Seitens des abwehrenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch ein Einsatzplan (Lageplan) mit den wesentlichen Angaben (DC/AC freischnittstelle, befahrbare Flächen usw.) zu erstellen. Die Zugänglichkeit zum Gelände ist mit einem Schlüsselrohr bzw. dem Feuerwehrdreikant zu ermöglichen.

Die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Amberg werden berücksichtigt. Die Informationen bezüglich des benötigten Einsatzplanes und der notwendigen Zugänglichkeit wurden an den Investor weitergegeben.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Pledoc

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 15.01.2020

Tabelle der im Plangebiet liegenden Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Beauftragter
1	FG	Ferngasleitung	Stillgelegt	003000000	200	105/3 – 106/1	Fred Luber 09665/917-00 Eschenfelden

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der Open Grid Europe GmbH insoweit auch die Interessen der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Schwaig bei Nürnberg.

Die Auswertung der uns auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Beschlussunterlagen der Stadt Amberg zu dem angezeigten Bauleitverfahren hat ergeben, dass keine von der Open Grid Europe GmbH betriebenen; betreuten oder geplanten Leitungen berührt werden.

Wie aus der beigelegten Übersichtskarte ersichtlich, verläuft östlich des Feldweges die stillgelegte Leitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG) ausserhalb des Geltungsbereiches. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen den Bebauungsplan 150 „Photovoltaik- Freiflächenanlage Am Schlackenberg“ der Stadt Amberg.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG sowie der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind.

Die Informationen fließen in das Bauleitplanverfahren mit ein.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Solar Energie Förderverein

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 15.01.2020

Die Anlage wird begrüßt,
gegen eine möglichst große Ausführung
wäre aus Gründen der Sichtbarkeit und
im Hinblick auf das Landschaftsbild
bei diesem Standort an der Luitpoldhütte
nichts einzuwenden.
Auf keinen Fall sehen wir hier
eine „massive Störwirkung“ gegeben.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

> Eine Randbepflanzung, die von der Höhe her
die Anlage nicht abschattet, in Richtung
Sulzbacher Str. kann empfohlen werden,
wenn ein gewisser Sichtschutz von der
Straße her gewünscht wird!

Die Angesprochene Störwirkung wird nicht nur von Seiten der Luitpoldhütte gesehen,
die der Luitpoldhöhe abgewandte Seite ist ebenfalls relevant und nicht derart indust-
riell geprägt.

Dennoch wird die Sondergebietsfläche Photovoltaik hinsichtlich einer zeitgemäßen
Nachnutzung der Altlastenfläche auf die Ostseite der Schlackenhalde ausgedehnt.

Gemäß der im Bebauungsplanverfahren erstellte Sichtbarkeitsanalyse wurden keine
Beeinträchtigungen oder Störwirkungen durch die PV-Freiflächenanlage prognosti-
ziert.

Zu sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die bestehenden Gehölzbestände an den Rändern des Geltungsbereichs sind im
Bebauungsplan als dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und vor Zerstörung zu
schützen festgesetzt. Eine weitere Randbepflanzung außerhalb der unbepflanzbaren
Rekultivierungsschicht ist nicht geplant.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 3.0.1 Klimaschutzbeauftragte

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 08.01.2020

Hintergrund:

Es ist Ziel der Europäischen Union („Green Deal“) und der Vereinten Nationen („Klimarahmenkonvention“ von Paris) bis spätestens 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Die Stadt Amberg hat sich als Mitglied des Klima-Bündnisses zudem selbst verpflichtet bis 2030 die Pro-Kopf-Emissionen auf rund 5 Tonnen Treibhausgase zu reduzieren. Dieser Wert entspricht den Bestrebungen Deutschlands („Klimaschutzprogramm 2030“) und Bayerns („Bayerische Klimaschutzoffensive“). Die derzeitigen Emissionen liegen bei rund 10 Tonnen Treibhausgase pro AmbergerIn (minus 25 % seit 1990), wovon etwa ein Drittel auf den Stromverbrauch entfällt.

Der Deckung des weiter steigenden Strombedarfs durch Erneuerbare Energien kommt daher eine sehr wichtige Rolle zu, um die internationalen, freistaatlichen und auch kommunalen Ziele zu erreichen und gleichzeitig die Versorgung der BürgerInnen mit regionalen Energieträgern sicherzustellen. Zudem strebt die Bayerische Staatsregierung in ihrer Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie an, bis 2025 70 % des Strombedarfs durch Erneuerbare Energien zu decken. Da in Amberg Wind-, Wasser- und Biomassenutzung sehr eingeschränkt ist, kommt der Sonnenenergienutzung eine hohe Bedeutung zu. Derzeit werden lediglich 7 % des Stromverbrauchs im Stadtgebiet Amberg durch PV-Anlagen gedeckt.

Stellungnahme:

Ich stimme vollkommen zu, dass eine PV-Freiflächenanlage auf der Schlackenhalde eine zeitgemäße Nachnutzung ist. Diese sollte unter den gegebenen politischen und ökologischen Rahmenbedingungen soweit möglich ausgeweitet werden. Daher möchte ich die Empfehlungen aussprechen, dass die PV-Freiflächenanlage auch auf die Ostseite der Schlackenhalde ausgedehnt wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in meinen Augen nicht gegeben, da durch gestalterische Maßnahmen eine Beeinträchtigung oder gar Störwirkung des Landschaftsbildes vermieden werden kann unter anderem durch die Anordnung, die Ausrichtung und die Farbwahl von Modulen sowie durch Begrünungsmaßnahmen. Es sollte keinesfalls eine Unterschreitung der angedachten 7,5 ha Fläche geben.

Eine Direktabnahme durch die Luipoldhütte ist einer allgemeinen Stromeinspeisung vorzuziehen.

Die Sondergebietsfläche Photovoltaik wurde auf die Ostseite der Schlackenhalde ausgedehnt.
Im Laufe des Verfahrens wurde ein Gutachten zur Vermeidung von Blendungen und Reflexionen für den Schienen- und Straßenverkehr sowie für die Umgebung erstellt. Die Module sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans blendfrei zu errichten und wurden außerdem in einem Winkel geplant, welcher eine Blendung auf Bahnstrecken, Straßen und Wohnen in jedem Fall vermeidet, da sich die Stellung der Module nach dem Blendgutachten richtet.
Gemäß der im Bebauungsplanverfahren erstellten Sichtbarkeitsanalyse wurden keine Beeinträchtigungen oder Störwirkungen durch die PV-Freiflächenanlage prognostiziert.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 5.4 Tiefbauamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 16.01.2020

*Spiegelungen und Reflexionen zur Sulzbacher Straße sind
für alle auftretenden Sonneneinstrahlungswinkel zu prüfen.
Blendungen der Verkehrsteilnehmer darf es aus Sicherheitsgründen
nicht geben.*

Im Laufe des Verfahrens wurde ein Gutachten zur Vermeidung von Blendungen und Reflexionen für den Schienen- und Straßenverkehr sowie für die Umgebung erstellt. Die Module sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans blendfrei zu errichten und wurden außerdem in einem Winkel geplant, welcher eine Blendung auf Bahnstrecken, Straßen und Wohnen in jedem Fall vermeidet, da sich die Stellung der Module nach dem Blendgutachten richtet.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 22.01.2020

Auf Grundlage der uns von der Stadt Amberg mit Schreiben vom 11.12.2019 zur Verfügung gestellten Unterlagen (Beschlussvorlage, Geltungsbereich und Sichtbarkeitsanalyse) äußern wir uns aus fachlicher Sicht dazu wie folgt:

Die Deponie Schlackenhalde ist als Standort für eine Photovoltaikanlage grundsätzlich geeignet. Voraussetzung ist jedoch, dass die Sanierung der Deponie gemäß Bescheid abgeschlossen und auch die Entwässerung mit Ableitung bis zur Vils vollumfänglich hergestellt ist. Das Oberflächenabdichtungssystem darf bei Errichtung und Betrieb der Anlage (Gründung, Standsicherheit) nicht beschädigt werden. Hierauf ist auch bei der Umweltprüfung einzugehen.

Bei Planung und Bau sind die Anforderungen der Deponie-Info 2 „Photovoltaikanlagen auf Deponien“ (LfU Stand April 2015) zu beachten.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist im Bauleitplanverfahren und bei der Planung und dem Bau der Photovoltaikanlage auf der Deponie frühzeitig zu beteiligen.

Eine weitergehende Prüfung und Stellungnahme kann erst bei Vorlage ausführlicher Unterlagen im weiteren Verfahren erfolgen.

Die Abnahme der Sanierungsmaßnahmen erfolgte mit Bescheid vom 17.06.2021.

Das Wasserrechtsverfahren wurde bereits abgeschlossen und muss bis zur Inbetriebnahme umgesetzt sein.

Das Oberflächenabdichtungssystem der Deponie wird bei der Planung berücksichtigt, die Anforderungen der Deponie-Info2 „Photovoltaikanlagen auf Deponien“ (LfU Stand 2015) finden Beachtung.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist bereits im Verfahren beteiligt, verweist jedoch außerhalb der Zuständigkeit von Geogefahren und Rohstoffgeologie (bei denen derzeit keine Betroffenheit/ keine Möglichkeit der Aussage gesehen wird) auf die untere Naturschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde sowie das zuständige Wasserwirtschaftsamt.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 09.01.2020

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden die Geogefahren und die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Geogefahren

Aus dem Landkreis Amberg-Weizsach und der Stadt Amberg liegt eine Gefahrenhinweiskarte zu Geogefahren (Steinschlag, Rutschungen, Subrosion) vor. Flächen mit Kunstbauwerken wie Ab-bau, Halden, Einschnitte o. ä. wurden nicht bearbeitet. Diesbezüglich können wir keine Aussa-gen treffen.

Rohstoffgeologie

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung von Ausgleichsflächen ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen um po-tenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschafts-pflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Um-welt- und Rechtsamts in Ihrem Hause (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissions-schutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes wer-den vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei beson-derem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Zu Geogefahren:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Aussage über Geogefahren getroffen werden kann, diese jedoch auf Grund des Kunstbauwerkes nicht ausgeschlossen sind.

Zu Rohstoffgeologie:

Die Beteiligung am Verfahren wird auch über das Stadium der Ausgleichsflächen-ausweisung beibehalten.

Die genannten Ansprechpartner bezüglich der örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umwelt-schutzes wurden ebenfalls parallel beteiligt.

Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- DB Services Immobilien
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Polizeiinspektion Amberg
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
- Solarenergie Förderverein Amberg
- Amt 3.28 Amt für Ordnung und Umwelt / Wasserwirtschaft und Gewässerschutz
- Amt 3.29 Amt für Ordnung und Umwelt / Untere Naturschutzbehörde
- Amt 5.21 Bauordnung
- Amt 5.5 Bauverwaltung
- Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
- Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Schwandorf
- Stadtheimatspflegerin Amberg
- Freiwillige Feuerwehr Amberg
- Gemeinde Hahnbach
- Industrie- und Handelskammer
- PLEdoc GmbH
- Regierung der Oberpfalz
- Klimaschutzbeauftragte Amberg
- Referat 2 für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten
- Amt 3.26 Amt für Ordnung und Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde
- Amt 3.27 Amt für Ordnung und Umwelt / Abfallentsorgung
- Amt 5.12 Grünordnung und Landespflege
- Amt 5.22 Amt für Denkmalpflege, Stadtentwicklung und Förderwesen
- Amt 5.4 Tiefbauamt
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Bayerisches Landesamt für Umwelt

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 05.04.2021

Die Stadt Amberg plant für den Schlackenbergr die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Nutzung der Fläche für eine Freiflächen-PV-Anlage.

Der BN begrüßt diese Nutzung als einen Schritt zur nachhaltigen Energieversorgung, besonders weil durch die Deponieabdichtung in diesem Bereich kein Pflanzenaufwuchs möglich ist. Außerdem entsteht diese Anlage im Umfeld einer Industriefläche mit technischen Gewerken, neben denen die Module wenig auffallen.

Wir empfehlen, nicht nur die Höhe der Module von 4m festzusetzen, sondern auch die lichte Höhe überall unter den Modulen von 1m, um eine Beweidung der Fläche zu ermöglichen. Weiterhin empfehlen wir den Leitfaden zur Beweidung von PV Anlagen mit Schafen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Außerdem sollte geprüft werden, ob die Höhe der Unterkante der Einzäunung von 10cm ausreichend ist oder ob 30cm (s. PV Anlage Speckmannshof) besser wären. Um ein Durchschlüpfen der Lämmer zu vermeiden, wäre eine elektrische Litze an der Unterkante sinnvoll.

Wenn keine Beweidung angestrebt ist, sollte eine zweimalige Mahd (erster Schnitt nicht vor Juni) im Jahr festgeschrieben werden.

Schließlich sollte festgesetzt werden, daß die extensive Pflege der Fläche nach Ablauf der PV Nutzung beizubehalten ist.

Für eine Schafbeweidung ist kein Wasser vor Ort vorhanden und müsste über größere Entfernungen zur PV-Freiflächenanlage gebracht werden. Da aus diesem Grund keine Schafbeweidung vorgesehen ist, wird von einer Festsetzung von einer lichten Höhe von 1m unter den Modulen abgesehen. Auch der Leitfaden zur Beweidung von PV-Anlagen muss dementsprechend nicht berücksichtigt werden.

Im Durchführungsvertrag des Bebauungsplans werden genauere Vorgaben zur Pflege und Erhaltung der Magerwiese definiert. Es ist beabsichtigt, erst nach Juni den ersten Schnitt vorzunehmen. Es sind 2x Mahd/ Jahr vorgesehen, möglicherweise ist in manchen Jahren nur 1x Mahd/ Jahr notwendig, da der Boden der Magerwiese nährstoffarm angelegt wird und somit nicht übermäßig viel Pflanzenaufwuchs entsteht. Dies hat günstigstenfalls zur Folge, dass blühende Pflanzen nicht geschnitten werden und somit Insekten für eine längere Zeit Lebensraum bieten können.

Die Festsetzung zu den Einfriedungen besagt, dass zwischen vorhandenem Gelände und Zaununterkante eine Lücke von 10 cm zu belassen ist. Dies bezieht sich auf den minimal notwendigen Abstand zwischen Boden und Zaununterkante. Ein größerer Abstand, wie beispielsweise 30 cm, ist möglich, der genaue Spielraum muss im Durchführungsvertrag des Bebauungsplans festgelegt werden.

Die extensive Pflege der Schlackenbergr-Fläche ist nach Rückbau der PV-Freiflächenanlage gemäß der Festsetzung 1.1 beizubehalten:
Nach der endgültigen Nutzungsaufgabe sind die baulichen Anlagen vollständig (inkl. Kabel, Zaun, Fundamente, etc.) rückzubauen. Als Folgenutzung wird extensive Grünlandnutzung entsprechend dem Sanierungskonzept zum Schlackenbergr festgesetzt.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

DB Services Immobilien

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 08.04.2021

Unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu o.g. Verfahren abgegebene Stellungnahme vom 15.01.2020, Zeichen TOEB-MÜN-20-69895 ist weiterhin gültig und zu beachten.

Die Stadt Amberg nimmt die Stellungnahme der DB Services Immobilien zur Kenntnis. Die Informationen werden berücksichtigt.

Eine Blendung auf Bahnstrecken, Straßen und Wohnen wird weiterhin durch die festgesetzte Ausrichtung und Materialauswahl der PV-Module vermieden.
Auch eine Schallreflektion wird aufgrund fehlender Höhenverbindungen zwischen Bahnlinie und PV-Anlagen vermieden.

Die Stellungnahmen vom 15.01.2020 und 08.04.2021 wurden dem Vorhabenträger zur Information weitergeleitet.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Deutsche Telekom Technik GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 09.04.2021

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden berücksichtigt.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Eisenbahn-Bundesamt

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 30.03.2021

Ihren Unterlagen habe ich entnommen, dass ein Blendgutachten erstellt wurde und keine Blendungen auf Verkehrswege zu erwarten sind. Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bezüglich der 144. Flächennutzungs- u Landschaftsplanänderung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens Amberg 150 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Schlackenberg“, verweise ich ergänzend auf die Stellungnahme vom 20.01.2020, Az.: 65133-651pt/008-2020#013, die auch weiterhin Gültigkeit hat.

Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden berücksichtigt.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Polizeiinspektion Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 28.04.2021

Seitens der PI Amberg bestehen keine Einwände
hinsichtlich der Errichtung einer Photovoltaik-
Freiflächenanlage Am Schlackenberg.

Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Verkehrs-
sicherheit auf den angrenzenden Straßen durch
Blendwirkung, ausgehend von den aufgestellten
Modulen der Anlage, beeinträchtigt wird.

(nicht)

Wurde am 19.05.2021 mit Hr. Hofrichter per Mail
abgeklärt, fehlendes Wort „nicht“ wurde ergänzt.

Im Laufe des Verfahrens wurde ein Gutachten zur Vermeidung von Blendungen und Reflexionen für den Schienen- und Straßenverkehr sowie für die Umgebung erstellt. Die Module sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans blendfrei und bei einer Aufneigung auf 15° mit einer Ausrichtung auf 207° Süd-Süd-West (im östlichen Bereich 1), bzw. 149° Süd-Süd-Ost (im westlichen Bereich 2) auszurichten, um relevante Blendwirkungen gegenüber der Umgebung sicher auszuschließen. Eine Blendung auf Bahnstrecken, Straßen und Wohnen wird somit vermieden.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 12.04.2021

Das Vorhaben kann, insbesondere aufgrund seiner Nähe zu Bereichen mit hohem Energieverbrauch (Standort im Oberzentrum), zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen. Demnach soll der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen und darauf hingewirkt werden, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden berücksichtigt.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Solarenergie Förderverein Amberg

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 25.04.2021

Empfehlungen:

- Der Investor möge eine Infotafel an geeigneter Stelle mit Daten zur Anlage errichten.
- Der Investor möge eine jährliche Bilanz zum Ertrag und zur CO2-Einsparung veröffentlichen.
- Der Investor möge eine „Einweihungsveranstaltung“ für die Öffentlichkeit organisieren. Der SFV bietet hierbei seine Mitwirkung in Form eines Infostandes zur PV mit solaren Spielsachen und Experimenten für die Kinder an.

Die Stellungnahme des Solarenergie Fördervereins Amberg wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Gemäß Bebauungsplan ist zum derzeitigen Verfahrensstand beabsichtigt, generell keine Werbeanlagen zuzulassen. Der Vorhabenträger darf somit keine als Werbeanlagen geltenden Infotafeln errichten und muss sich auf reine Hinweisschilder beschränken, welche nicht in die Kategorie der Werbeanlagen fallen. Die Inhalte und die Größe des Hinweisschildes dürfen keinen werbenden sondern ausschließlich informierenden Charakter aufweisen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 3.28 Amt für Ordnung und Umwelt / Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 19.04.2021

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Am Schlackenbergr“ grundsätzlich Einverständnis, wobei das Wasserwirtschaftsamt Weiden laut seiner Stellungnahme vom 22.01.2020 zur weiteren Prüfung und Stellungnahme nach Vorlage ausführlicher Unterlagen im weiteren Bebauungsplanaufstellungsverfahren zu beteiligen ist.

An den östlichen Rändern werden die Flurstücke der Sondergebietsfläche SO mit den FISTNrn. 1815 und 1816 jeweils Gemarkung Amberg derzeit nur marginal vom statistisch ermittelten Hochwasser HQ₁₀₀ der Vils tangiert. Die HQ₁₀₀-Koten erreichen hier eine Höhe von ca. 376 m ü. NN.

Mit der Hochwasserschutzmaßnahme nördlich von Amberg, mit der ein Hochwasserrückhaltebecken mit Rückhaltedamm errichtet werden soll, wird ein Rückhalt in der Fläche und eine Drosselung des Hochwasserabflusses von 100 m³/s auf 70 m³/s verfolgt. Mit der Errichtung des Rückhaltedamms würden sich die HQ₁₀₀ Grenzen von den Flurstücken FISTNrn. 1815 und 1816 jeweils Gemarkung Amberg entfernen.

Laut Vorhaben- und Erschließungsplan 014 / 207-19 vom 24.02.2021 werden im Geltungsbereich etwa 9,5 ha als Sondergebietsfläche SO ausgewiesen.

Neben dieser für die Bebauung mit Modulen und Trafostationen vorgesehenen Fläche auf den FISTNrn. 1815 und 1816 jeweils Gemarkung Amberg werden der bereits vorhandene umlaufende Deponieweg als Verkehrsfläche und die für die geordnete Entwässerung des Schlackenberges notwendigen Einrichtungen als Flächen für Versorgungsanlagen bzw. für die Abwasserbeseitigung festgesetzt. Für die erforderliche geordnete Ableitung von Oberflächen- und Sickerwasser wurden dazu zwei Wasserrechtsverfahren durchgeführt:

1. Wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG vom 16.12.2020 für die Errichtung der Ablaufgräben Nord und Süd zur Regen- und Deponiewasserableitung aus der Deponie Schlackenhalde Luitpoldhütte

Dazu sind die Auflagen, Bedingungen und Hinweise aus den Fachbereichen Wasserwirtschaft und Naturschutz laut Ausnahmegenehmigung einzuhalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden wurde in dieser Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 ebenfalls beteiligt.

Die Informationen zum Thema Hochwasser werden zur Kenntnis genommen.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde gleichermaßen in dieser Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 beteiligt.

Die Auflagen und Hinweise beider erstellter Wasserrechtsbescheide vom 16.12.2020 sind gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans einzuhalten. Darüber hinaus sind die Wasserrechtsbescheide generell zu befolgen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 3.28 Amt für Ordnung und Umwelt / Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 19.04.2021

2. Widerruflich beschränkte, wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG vom 16.12.2020 für das Einleiten von Deponiesickerwasser und Niederschlagswasser aus der rekultivierten Fläche der Schlackenhalde der Luitpoldhütte. Das auf den PV-Modulen anfallende Regenwasser wird großflächig in der Drainageschicht des Rekultivierungsbodens abgeleitet und zeitverzögert den Entwässerungsgräben zugeführt.

In den Erlaubnisbedingungen und -auflagen wurden Anforderungen an die Abwasser- und Niederschlagswassereinleitung, Auflagen für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen sowie zur Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung als auch Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers an der Einleitungsstelle festgelegt. Darüber hinaus wurde auch Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer geregelt. Der Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage am Schlackenbergr ist zur Einhaltung der Erlaubnisbedingungen und -auflagen verpflichtet.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass notwendige Wege (z.B. Pflegewege) innerhalb des SO in unbefestigter Bauweise (z.B. Schotterrasenweg, wassergebundene Decke) auszuführen sind, ohne die Rekultivierungsschicht zu beeinträchtigen.

Durch die Aufstellung der Stahlkonstruktion der Photovoltaik-Freiflächenanlage dürfen weder die wasserundurchlässige Bodenschichtung, die im Zuge der Rekultivierung als Abdichtung aufgetragen wurde, um eine Auswaschung der Ablagerungen durch Oberflächen- bzw. Regenwasser zu unterbinden, als auch die Drainageschicht des Rekultivierungsbodens, die das auf den PV-Modulen anfallende Regenwasser abgeleitet und zeitverzögert den Entwässerungsgräben zugeführt, beschädigt werden.

Die Errichtung der PV-Anlage soll unter Verwendung entsprechender Fundamente nicht in diese wasserundurchlässige Bodenschichtung der Deponieabdichtung und Drainageschicht des Rekultivierungsbodens eingreifen.

Durch die Anlage selbst werden keine grund- und oberflächengewässergefährdenden Stoffe erzeugt.

Baubedingt ist die Gefahr von Kontamination durch Unfälle, Leckagen und unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Stoffen zu vermeiden. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Es wurde festgesetzt, dass notwendige Wege abgesehen von dem vorhandenen umfahrenden Schotterweg (z.B. Pflegewege) innerhalb des SO in unbefestigter Bauweise auszuführen sind (z.B. Schotterrasenweg, wassergebundene Decke), ohne die Rekultivierungsschicht zu beeinträchtigen.

Gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplans darf die Rekultivierungsschicht des Schlackenbergs nicht beeinträchtigt werden, bzw. muss unbeschadet erhalten werden. Diese Festsetzung ist unter Punkt 1.4 (Verkehrsfläche), Punkt 1.6 (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) und unter Punkt 2.4 (Abgrabungen und Auffüllungen) aufgeführt.

Der Hinweis zum baubedingten Umgang mit Gefahrenstoffen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 3.29 Amt für Ordnung und Umwelt / Untere Naturschutzbehörde

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 21.04.2021

Festlegung der Kompensationsflächen

Beim Schlackenbergr gibt es ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan. Die Sanierung muss vor einem rechtskräftigen Bebauungsplan abgeschlossen werden, d.h. die Sanierung muss abgenommen sein. In diesem Sanierungsplan wurden damals Ausgleichsflächen festgelegt, die jetzt vorwiegend für die Photovoltaik-Freiflächenanlage verwendet werden. Aus diesem Grund sind diese Flächen auszugleichen. Hierfür wurde mit dem Büro Löschr Landschaftsarchitektur, Kompensationsflächen auf dem Erzbergr gesucht und in einem Pflege- und Entwicklungsplan die Maßnahmen beschrieben.

Dieser Pflege und Entwicklungsplan muss im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden. Bei vielen dieser Kompensationsflächen handelt es sich bereits um relativ wertvolle Flächen, allerdings würden diese ohne die vorgesehenen Pflegemaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht immer schlechter werden und verbuschen. Insbesondere würde der auch im Stadt-ABSP vorgesehene Verbund von Trockenstandorte verloren gehen. Diese Flächen müssen durch Mahd oder Beweidung ständig offengehalten werden.

Die Pflege ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Kompensation. Aus diesem Grund muss sichergestellt werden, dass diese Pflege während der gesamten Zeit der Nutzung der Photovoltaik erfolgt z. B. durch eine Bankbürgschaft. Hier soll noch in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ein geeignetes Verfahren festgelegt werden auch bezüglich des notwendigen Monitoring.

Nachdem auf dem Schlackenbergr die Ausgleichsflächen erst angelegt wurden, haben diese noch keine naturschutzfachliche Wertigkeit erlangt, die sie mit Sicherheit in einigen Jahren bekommen würden. Eine Folgenutzung mit Photovoltaik auf so einer Altlastenfläche macht Sinn, denn dadurch muss keine landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen werden. Solche Flächen sind daher ähnlich wie versiegelte Flächen zuerst dafür zu verwenden. Aus diesem Grund wurde frühzeitig mit dem Betreiber vereinbart, dass keine zusätzlichen Kompensationsflächen notwendig werden, wenn dafür die Pflege der Photovoltaikanlage möglichst ökologisch erfolgt. Hier ist vorgesehen, dass die Flächen unter den Solarpaneelen keinesfalls gemulcht werden, sondern wie im Volksbegehren „Rettet die Bienen“ gefordert nach dem 14. Juni abschnittsweise gemäht werden und das Mähgut entfernt wird. Außerdem sollen an besonnten Stellen Steinschüttungen für die Zauneidechse angelegt werden. Die Maßnahmen sollen dokumentiert werden und gegebenenfalls in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden (Monitoring). Auch diese Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Abnahme der Sanierungsmaßnahmen erfolgte mit Bescheid vom 17.06.2021.

Die Ausgleichsmaßnahmen entsprechen dem Pflege- und Entwicklungsplan und wurden aus diesem in den Bebauungsplan übernommen. Die Pflege der Ausgleichsflächen soll somit gemäß Pflege- und Entwicklungsplan erfolgen. Die Kompensationsmaßnahmen sind als dauerhaft (über den Betriebszeitraum der Anlage hinaus) zu erhalten festgesetzt. Es wurde außerdem festgesetzt, dass die baulichen Anlagen nach der endgültigen Nutzungsaufgabe vollständig rückzubauen sind. Als Folgenutzung ist extensive Grünlandnutzung entsprechend dem Sanierungskonzept zum Schlackenbergr festgesetzt.

Die Sicherstellung der Pflege während der gesamten Zeit der Nutzung wird durch den Durchführungsvertrag des Bebauungsplans gewährleistet.

Es ist festgesetzt, dass die nicht überbauten (d.h. auch die mit PV-Modulen überstellten) Grundstücksflächen im Sondergebiet als extensive magere Wiese herzustellen und zu entwickeln sind. Dabei ist ausschließlich zertifiziertes Regio-Saatgut mit gebietsheimischen Wildblumen und Wildgräsern mit Entwicklungsziel Magerrasen zu verwenden. Die hergestellte Magerwiese ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (max. 2x Mahd/ Jahr, Abfuhr Mähgut, Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel, Entfernung Gehölzaufwuchs).

Es ist festgesetzt, dass zwischen den Gehölzen im Randbereich des Plangebiets in gleichmäßiger Verteilung fünf Steinhaufen als Reptilienhabitate anzulegen sind.

Die Dokumentation und Abstimmung (Monitoring) der genannten Maßnahmen wird durch den Durchführungsvertrag des Bebauungsplans gesichert.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 5.21 Bauordnung

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 13.04.2021

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich nicht um einen Sonderbau. Deswegen kann eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO erfolgen. Es ist daher darauf zu achten das der Bebauungsplan möglichst eng mit dem Investor abgesprochen wird um unnötige Befreiungen und zusätzliche Verfahren zu vermeiden.

Keine Einwände

Die Stellungnahme des Amtes 5.21, Bauordnung der Stadt Amberg wird zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden berücksichtigt.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 5.5 Bauverwaltung

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 29.03.2021

Keine öffentliche
Erreihungsanlagen beibehalten

Die Stellungnahme des Amtes 5.25, Bauverwaltung der Stadt Amberg wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH

Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 31.03.2021

☒ **Stellungnahme****Strom**

Ohne Einwände

Gas

Ohne Einwände

Wasser

Ohne Einwände

Wärmeversorgung

Ohne Einwände

☒ **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Wir bitten um Abstimmung geplanter Maßnahmen in einem möglichst frühen Stadium der Planung mit allen fachlich beteiligten Personen.

Die Stellungnahme der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Eine Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit den Stadtwerken Amberg Versorgungs GmbH wird gemäß Baugesetzbuch immer spätestens mit der ersten Behördenbeteiligung des Bauleitplanverfahrens vorgenommen.

Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:

- Keine

Stellungnahmen ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Gemeinde Hahnbach
- Landkreis Amberg-Weizbach
- Amt 3.29 Amt für Ordnung und Umwelt / Untere Naturschutzbehörde
- Amt 5.12 Grünordnung und Landschaftspflege